

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**
— Drucksache 7/4777 —

A. Problem

Der Entwurf hatte das Ziel, für die Abgaben auf eingeführten und inländischen ablieferungsfreien Alkohol (Monopolausgleich und Branntweinaufschlag) einen Mindestsatz in Höhe der Branntweinsteuer vorzusehen. Dadurch sollte verhindert werden, daß diese Abgaben, die vom Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung abhängen, bei einer Herabsetzung des Verkaufspreises unter den Satz der Branntweinsteuer sinken.

Die Zielsetzung dieses Entwurfs ist überholt, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 17. Februar 1976 entschieden hat, daß das Einfuhrverbot für unverarbeiteten Alkohol aus Mitgliedstaaten der EG und die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf alkoholische Erzeugnisse gegen den EWG-Vertrag verstoßen.

Nach dem Wegfall dieser Schutzmaßnahmen kann das deutsche Branntweinmonopol seinen Alkohol nicht mehr zu den bisherigen hohen Preisen absetzen, wodurch viele monopolabhängige Mittel- und Kleinbetriebe in ihrer Existenz gefährdet werden.

B. Lösung

Um sicherzustellen, daß Monopolalkohol mit eingeführtem Alkohol konkurrieren kann, ist der Verkaufspreis der Monopolverwaltung bereits um 150 DM pro Hektoliter reinen Alkohol gesenkt worden. Die Branntweinsteuer wird mit Wirkung vom 18. März 1976 einheitlich um 150 DM je Hektoliter reinen Alkohol erhöht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Senkung des Verkaufspreises führt bei der Bundesmonopolverwaltung zu Mindereinnahmen von 200 bis 300 Millionen DM pro Jahr. Sie sollen durch die Erhöhung der Branntweinsteuer ausgeglichen werden.

A. Bericht der Abgeordneten Bremer und Schinzel

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4777 — wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. März 1976 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde — mit Ausnahme des Datums des Inkrafttretens — entsprochen. Über eine vom Antrag des Finanzausschusses abweichende Stellungnahme des Haushaltsausschusses wurde gesondert berichtet.

Der Finanzausschuß hat am 17. März 1976 in nichtöffentlicher Sitzung Sachverständige zu den Problemen des Entwurfs angehört. Die Anhörung wurde auf die Auswirkungen ausgedehnt, die die Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Februar 1976 in den Rechtssachen 45/75 und 91/75 auf das Gesetz über das Branntweinmonopol haben.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen am 17. März 1976 abgeschlossen.

2.

Die Vorlage — Drucksache 7/4777 — verfolgte das Ziel, für die Abgaben auf eingeführten und ablieferungsfreien inländischen Alkohol, die im Gesetz über das Branntweinmonopol Monopolausgleich und Branntweinaufschlag genannt werden, einen einheitlichen Mindestsatz in Höhe der Branntweinsteuer einzuführen. Die Höhe dieser Abgaben ist gegenwärtig von den Preisen abhängig, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein für den An- und Verkauf des von ihr vertriebenen Alkohols festsetzt. Durch die Einführung eines Mindestsatzes sollte verhindert werden, daß der Monopolausgleich und der Branntweinaufschlag im Falle einer Preissenkung unter den Satz der Branntweinsteuer absinken.

Diese Zielsetzung des Entwurfs ist überholt, nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, daß

- Einfuhrverbote für Alkohol aus Mitgliedstaaten der EG seit dem Ende der Übergangszeit gegen den EWG-Vertrag verstoßen;
- eingeführte Spirituosen dadurch diskriminiert werden, daß sie einer einheitlichen Abgabe (Monopolausgleich) unterworfen werden, während vergleichbare inländische Erzeugnisse nach gestaffelten Sätzen besteuert werden;

- die Erhebung einer Abgabe zum Ausgleich des Preisgefälles zwischen inländischem und eingeführtem Branntwein (Preisausgleich) diskriminierend und daher vertragswidrig ist.

Nach dem Wegfall des Einfuhrverbotes kommt das Preisgefälle zwischen dem inländischen Alkohol und dem wesentlich billigeren Alkohol aus anderen EG-Staaten voll zur Geltung, da

- jedermann mit sofortiger Wirkung unverarbeiteten Alkohol aus Mitgliedstaaten der EG in beliebigen Mengen einführen kann;
- der Monopolausgleich entfällt, soweit er die Belastung des gleichartigen inländischen Branntweins übersteigt;
- der Preisausgleich auf eingeführten Branntwein entfällt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Alkohols gegenüber dem eingeführten Alkohol zu sichern, hat die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein den Verkaufspreis für Monopolalkohol mit Wirkung vom 23. Februar 1976 zunächst um 150 DM je Hektoliter reinen Alkohol gesenkt.

Zugleich hat die Bundesregierung den Beschluß gefaßt, die Branntweinsteuer mit Wirkung vom 23. Februar 1976 einheitlich um 150 DM pro Hektoliter reinen Alkohol zu erhöhen.

3.

Der Ausschuß hat folgende Verbände gehört:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritusindustrie

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V.

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V.

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie

Bundesverband der Obstverschlußbrenner e. V.

Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner e. V.

Bundesverband Deutscher Kornbrenner e. V.

Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport e. V.

Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten

Verband der deutschen Essigindustrie

Verband der Weinbrennereien e. V.

In der Anhörung wurde von dem Verband der Weinbrennereien, vom Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und von der Bundesver-

einigung Wein- und Spirituosenimport darauf hingewiesen, daß ihre monopolrechtlich nicht gebundenen Erzeugnisse gegenüber dem Monopolalkohol ungleich behandelt würden. Während beim Monopolalkohol der Erhöhung der Steuer um 150 DM eine Ermäßigung des Verkaufspreises in gleicher Höhe gegenüberstehe, erfolge bei den monopolrechtlich nicht gebundenen Erzeugnissen keine entsprechende Verbilligung der Rohstoffe, denn es entfalle nur die sogenannte Monopolausgleichsspitze bzw. die Branntweinaufschlagsspitze von 80 DM je Hektoliter reiner Alkohol, so daß die Erhöhung der Branntweinsteuer um 150 DM je Hektoliter reinen Alkohol für die nichtmonopolgebundenen Erzeugnisse zu einer Mehrbelastung von 70 DM je Hektoliter reinen Alkohol führten. Die Verbände baten, diese ungleiche Belastung zu vermeiden, da sie einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaften darstelle und bezüglich des inländischen nichtmonopolgebundenen Alkohols eine Benachteiligung im Wettbewerb bedeute. Der Verband deutscher Kornbrenner trug vor, dieselbe Belastung ergebe sich auch für die selbstvermarktenden Kornbrenner; insgesamt sei es für die Kornbrenner wesentlich, bis zum Inkrafttreten einer europäischen Alkoholmarktordnung kostendeckende Übernahmepreise zu erhalten.

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und der Bundesverband der Obstverschlußbrenner vertraten die Auffassung, eine Ausweitung der Steuervergünstigung für Abfindungsbrenner sei sachlich nicht gerechtfertigt; durch eine derartige Maßnahme würden zahlreiche Verschlußbrennereien in ihrer Existenz gefährdet.

Der Verband der deutschen Essigindustrie bat darum, die Essigbranntweinsteuer zu streichen, da die deutsche Essigindustrie nach Wegfall der Ausgleichsabgabe auf Speiseessig anderenfalls wegen der teuren Rohstoffkosten gegenüber den Essigherstellern in anderen EG-Staaten nicht mehr konkurrenzfähig wäre.

Die Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten wies auf die Gefahr hin, die eine Erhöhung der Branntweinsteuer für die Arbeitsplätze in der spirituellenverarbeitenden Industrie bedeute.

4.

Der Finanzausschuß teilt die Ansicht der Bundesregierung, daß die ursprüngliche Zielsetzung des Entwurfs durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs überholt ist. Ebenso wie die Bundesregierung ist der Ausschuß der Auffassung, daß es zur Sicherung der Brennereiwirtschaft erforderlich ist, die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Alkohols gegenüber ausländischem Alkohol zu gewährleisten. Der Finanzausschuß hat daher beschlossen, die Branntweinsteuer auf Trinkbranntwein einheitlich um 150 DM zu erhöhen.

Zugleich wurde bestimmt, daß die Abgaben auf eingeführten und auf inländischen ablieferungs-freien Branntwein, der Monopolausgleich und der

Branntweinaufschlag, künftig in ihrer Höhe der Branntweinsteuer entsprechen. Da der Monopolausgleich und der Branntweinaufschlag somit nicht mehr höher sein können als die Branntweinsteuer, entfallen die sogenannten Monopolausgleichsspitze und die sogenannte Branntweinaufschlagsspitze; denn hierbei handelte es sich um die Unterschiedsbeträge zwischen der Branntweinsteuer und dem Monopolausgleich bzw. dem Branntweinaufschlag. Das Aufkommen aus dieser Steuererhöhung soll dem Branntweinmonopol den Ausgleich des Defizits ermöglichen, das sich daraus ergibt, daß der Verkaufspreis für Monopolalkohol dem niedrigeren EG-Marktpreisniveau angepaßt werden muß, während die Ankaufspreise im wesentlichen gleich bleiben. Eine ähnliche Regelung wurde für Kornbranntwein getroffen, der durch eine Erzeugungs- und Preisregelung an das Monopol gebunden ist. Diese Maßnahmen bedeuten, daß die Verbraucher von Monopolsprit und von nicht selbstvermarktetem Kornbranntwein von der Steuererhöhung wirtschaftlich nicht betroffen werden.

Anders ist jedoch die Lage bei Branntwein aus Wein und Obst. Diese Erzeugnisse sind mit Ausnahme des Abfindungsbranntweins monopolrechtlich nicht gebunden. Das hat zur Folge, daß bei ihnen der Steuererhöhung um 150 DM nur eine Entlastung in Höhe von 80 DM durch den Wegfall der Monopolausgleichsspitze bzw. der Branntweinaufschlagsspitze gegenübersteht. Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob auch in diesem Fall bis zum Inkrafttreten einer europäischen Alkoholmarktordnung eine volle Entlastung um den Betrag der Steuererhöhung vorgesehen werden soll. Er ist der Überzeugung gelangt, daß die Steuererhöhung für diesen Bereich eine hinnehmbare Verkleinerung eines Wettbewerbsvorsprungs bedeutet, denn Branntwein aus Wein war durch den hohen Preis für Monopolsprit bisher im Wettbewerb begünstigt. Gleichwohl hielt es der Ausschuß für geboten, den Wein- und Obstbrennern die Anpassung an die neue Lage dadurch zu erleichtern, daß die einer Produktion von zwei Monaten entsprechende Menge Alkohol um den vollen Betrag der Steuererhöhung entlastet wird. Nachdem das BMF zugesagt hat, diese Frage in dem vom Ausschuß gewünschten Sinn im Erlaßwege zu regeln, hat der Ausschuß auf eine gesetzliche Fixierung verzichtet.

Bezüglich der Abfindungsbrenner hat es der Ausschuß wegen der Beschränkung der Erzeugung auf höchstens 3 hl reinen Alkohol bzw. 0,5 hl reinen Alkohol im Ergebnis bei der bisherigen Steuerhöhe belassen.

Von einer Abschaffung der Essigbranntweinsteuer hat der Ausschuß abgesehen; er hält vielmehr eine Senkung des Warenpreises der Bundesmonopolverwaltung für Essigbranntwein auf 100 DM zunächst für geeigneter, die Probleme der Essighersteller zu lösen. Er geht allerdings dabei davon aus, daß bei der künftigen grundlegenden Neuordnung des Branntweinsteuerrechts geprüft wird, ob die Steuer auf Essigbranntwein und die Essigsäuresteuer beseitigt werden können.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß davon abgesehen, die Steuererhöhung rückwirkend einzuführen; er schlägt vielmehr vor, als Datum für das Inkrafttreten den Tag der abschließenden Beratung im Deutschen Bundestag vorzusehen.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Entwurf in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

II. Einzelbegründungen

Zu Nummern 1 und 1 a (§§ 79 und 84)

Der Branntweinaufschlag und die Branntweinsteuer werden einheitlich 1 650 DM/hl W betragen. Die bisherige Staffelung des Branntweinaufschlags nach Erzeugungsmengen entfällt.

Unberührt von der Steuererhöhung bleibt der ermäßigte Branntweinaufschlag für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlußbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl W hergestellt ist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt.

Zu Nummer 1 b (§ 151)

Die Änderung stellt sicher, daß eingeführte Branntweine und Branntweinerzeugnisse inländischen Erzeugnissen steuerlich gleichgestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 152)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 b.

Bonn, den 17. März 1976

Bremer

Schinzel

Berichterstatter

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4777 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. März 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Bremer Schinzel

Vorsitzende

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
— Drucksache 7/4777 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 79 wird folgender Absatz 9 angefügt:

1. § 79 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Branntweinaufschlag nach Absatz 1 ist mindestens gleich dem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 genannten Steuersatz. Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 bis 5 finden für diesen Fall keine Anwendung.“

„§ 79

(1) Der Branntweinaufschlag für 1 hl Weingeist entspricht der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Der Branntweinaufschlag vermindert sich für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl Weingeist hergestellt ist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, um 21 Hundertteile, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, um 30,5 Hundertteile des Satzes nach Absatz 1.“

1a. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 650“ ersetzt.

1 b. § 151 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Branntwein und weingeisthaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt werden, unterliegen dem Monopolausgleich. § 84 Abs 2 bis 4 gilt sinngemäß. Für Branntwein aus

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Obststoffen, der aus einer Brennerei mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Weingeist stammt, bemißt sich der Monopolausgleich nach § 79 Abs. 2.“

2. § 152 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:*

„Er ist jedoch mindestens gleich dem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 genannten Steuersatz.“

b) *Der Punkt hinter dem letzten Satz wird gestrichen und durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

„mindestens jedoch in Höhe des Steueranteils im ermäßigten Branntweinverkaufspreis.“

2. § 152 wird wie folgt geändert:

a) **die Abstände 1 und 2 werden gestrichen.**

b) **Absatz 3 Nr. 4 wird gestrichen.**

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt *am Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 18. März 1976** in Kraft.